

§ 8 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald

Die Vorlage im Ueberblick

Die Vorlage beinhaltet eine Aenderung von Artikel 40 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (kantonales Waldgesetz), der die Forstorganisation zum Inhalt hat. Der Memorialsantrag eines Bürgers verlangt – nebst dem Kantonsoberrforster – statt dreier Kreisforstingenieure nur noch eine einzige solche Stelle im Gesetz zu verankern; eine Motion hingegen schlug vor, keine Zahl zu nennen, um der Regierung den nötigen Handlungsspielraum für personelle Anpassungen zu geben.

Eine offene gesetzliche Regelung ist sinnvoller als zahlenmässiges Festlegen. Daher wird die Ablehnung des Memorialsantrages und die Uebernahme der Motionsforderung beantragt. Aufgrund der Sparmassnahmen wird bis 2007 ohnehin eine Forstingenieurstelle gestrichen, und die Forstorganisation muss erneuert werden. Die vom eidgenössischen Waldgesetz geforderte Aufsicht über den Wald kann mit nur zwei Forstingenieuren nicht bewältigt werden, was sowohl eine Effizienzanalyse als auch Vergleiche mit anderen Kantonen aufzeigen: Der Kanton Glarus verfügt bezogen auf die zu beaufsichtigende Waldfläche über den kleinsten Forstdienst. Zudem wird wegen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) der Subventionstransfer und damit die Forstorganisation nochmals zu überprüfen sein; auch dies spricht für eine flexible Lösung.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, der Aenderung von Artikel 40 des kantonalen Waldgesetzes zuzustimmen und den Memorialsantrag abzulehnen.

1. Ausgangslage

Eine Motion und ein Memorialsantrag verlangen das Aendern von Artikel 40 des kantonalen Waldgesetzes, welcher lautet:

¹ Das Organ der staatlichen Aufsicht über den Wald ist das Kantonsforstamt. Dieses umfasst die folgenden diplomierten Forstingenieure oder Forstingenieurinnen mit Wählbarkeitszeugnis:

- a. den Kantonsoberrforster oder die Kantonsoberrforsterin;
- b. drei Kreisforstingenieure oder Kreisforstingenieurinnen.

² Der Regierungsrat ordnet das Waldgebiet geographisch zusammenhängenden Forstkreisen zu. Dem Kantonsoberrforster oder der Kantonsoberrforsterin kann ebenfalls ein Forstkreis zugeteilt werden.

1.1. Motion

In einer im Juni 2003 eingereichten Motion schlägt die Landratsfraktion der Schweizerischen Volkspartei vor, in Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe *b* des kantonalen Waldgesetzes das Wort «drei» wegzulassen. Sie begründet die Gesetzesänderung mit der schlechten Finanzlage des Kantons. In dieser Situation müsse die Regierung den nötigen Handlungsspielraum haben, um in personeller Hinsicht Anpassungen vornehmen zu können.

1.2. Memorialsantrag

Im Juni 2003 reichte ein Bürger einen Memorialsantrag ein. Er schlägt vor in Artikel 40 Absatz 1 zu formulieren:

¹ Das Organ der staatlichen Aufsicht über den Wald ist das Kantonsforstamt. Dieses umfasst die folgenden diplomierten Forstingenieure oder Forstingenieurinnen mit Wählbarkeitszeugnis:

- den Kantonsoberrforster oder die Kantonsoberrforsterin,
- einen Kreisforstingenieur oder eine Kreisforstingenieurin.

Im Weiteren will der Antragsteller Artikel 40 Absatz 2 ändern:

² Der Regierungsrat teilt das Waldgebiet in zwei Forstkreise ein, die vom Oberforster oder der Oberforsterin und dem Forstingenieur oder der Forstingenieurin betreut werden.

Auch er begründet seinen Antrag mit der schlechten Finanzlage des Kantons. Eine Personalreduktion in allen Bereichen sei unumgänglich, denn seiner Meinung nach sei die ganze Verwaltung überbesetzt. Dazu komme noch, dass das Forstamt bisher die anfallenden Arbeiten an teure Fremdbüros vergeben habe.

2. Uebergeordnete Gesetzgebung

Gemäss den Bundesvorschriften über die Forstorganisation (Art. 51 Bundesgesetz) sorgen die Kantone für eine zweckmässige Organisation des Forstdienstes. Sie haben ihre Gebiete in Forstkreise und Forstreviere einzuteilen und die Forstkreise durch diplomierte Forstingenieure mit Wählbarkeitszeugnis und die Forstreviere durch diplomierte Förster betreuen zu lassen. Bis etwa 2007 werden einige Artikel des Bundesgesetz-

zes aufgrund des Waldprogramms Schweiz und des Neuen Finanzausgleichs geändert. Die bisher geführten Diskussionen weisen darauf hin, dass Artikel 51 im Wesentlichen bestehen bleiben wird. Voraussichtlich wird «zweckmässig» durch «flächendeckend» ersetzt und auf das Obligatorium des Wählbarkeitszeugnisses verzichtet. – Somit ist davon auszugehen, dass die Kantone weiterhin eine flächendeckende Forstorganisation mit Forstkreisen und Forstrevieren aufzuweisen haben.

3. Erwägungen

Beim Erlassen des kantonalen Waldgesetzes an der Landsgemeinde 1995 wurde das Verankern der Zahl der Forstingenieure im Gesetz als richtig erachtet. Die unmittelbar zuvor abgeschlossene Effizienzanalyse bezeichnete vier Forstingenieure als richtig und die Fixierung gab einerseits Sicherheit für die Dotierung des kantonalen Forstdienstes und andererseits die Gewissheit, das neue Waldgesetz bringe keinen höheren Personalbestand. Die Exekutive muss jedoch über Handlungsspielraum verfügen, um situationsgerecht handeln zu können. So war in Zeiten grossen Arbeitsanfalls der Personalbestand für kurze Zeit aufzustocken (z. B. nach grossen Lawinenwintern oder nach dem Sturm Vivian), während es bei knappen Finanzen möglich sein muss, staatliche Leistungen abzubauen und dadurch mit weniger Personal auszukommen. Am vorteilhaftesten ist es, wenn die Regierung als Vollzugsbehörde den personellen Bedarf bestimmt; in finanziell angespannten Verhältnissen soll sie Stellenreduktionen vornehmen können, was für eine Gesetzesänderung im Sinne der Motion spricht.

Wird das Gesetz im Sinne der Motion geändert, ist konsequenterweise der Memorialsantrag abzulehnen. Die Grösse des Forstdienstes bliebe sonst starr festgelegt und der Regierungsrat könnte nicht situationsgerecht handeln. Zudem ergaben die Effizienzanalyse von 1993 und das Benchmarking von 2003, dass der Kanton Glarus bezogen auf die zu beaufsichtigende Waldfläche den kleinsten Forstdienst aufweist. Die Anzahl der Forstingenieure blieb seit 1981 unverändert. Der Gesetzesvollzug (Subventionierung, Schutzwaldpflege) wäre mit zwei Forstingenieuren nicht mehr sicherzustellen. Ebenso wenig Sinn wie das Festlegen der Zahl der Forstingenieure macht das Festlegen der Zahl der Forstkreise, wie das der Memorialsantrag verlangt. Auch diesbezüglich soll das Gesetz dem Regierungsrat Flexibilität lassen. Der Einwand von teuren Fremdvergaben ist nicht stichhaltig. Seit 2000 lag der durchschnittliche jährliche Nettobetrag des Kontos «Dienstleistungen Dritter» unter 50 000 Franken. 2005 stehen noch 30 000 Franken und ab 2006 nur noch 25 000 Franken zur Verfügung.

Angesichts der Änderungen bei der Forstingenieurausbildung und der zu erwartenden Änderung des eidgenössischen Waldgesetzes soll bezüglich der Ausbildungsvoraussetzung eine offene Formulierung gewählt werden: ersetzen von «diplomierten Forstingenieuren» durch «Fachpersonen». Ueber welche Qualifikation die Fachpersonen verfügen müssen, regelt das übergeordnete Gesetz.

4. Ausblick

Gemäss Sparmassnahmenplan, der eine Reduktion der Personalkosten um 10 Prozent verlangt, hat das Kantonsforstamt eine Forstingenieurstelle bis 2007 abzubauen, was im Zusammenhang mit der Verwaltungsreorganisation 2006 geschehen wird.

5. Beratung der Vorlage im Landrat

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Martin Leutenegger, Glarus, befasste sich mit der Vorlage; Eintreten war unbestritten. In der Detailberatung lehnte sie den Memorialsantrag einstimmig ab. Sie erkannte, dass der Vollzug der vielfältigen Aufgaben im Waldbereich mit nur zwei Forstingenieuren fachlich und qualitativ nicht zu gewährleisten sei und das Gesetz die Forstingenieurstellen nicht starr bestimmen solle. Zudem sei die vorgegebene Sparmassnahme mit der Reduktion einer Forstingenieurstelle ohnehin umzusetzen. – Ausserhalb der Gesetzesvorlage beantragte die landrätliche Kommission auf Eingabe des kantonalen Waldwirtschaftsverbandes, den Regierungsrat zu beauftragen, im Rahmen der Umsetzung des NFA die Abgeltung für die Pflichten und Hoheitsfunktionen der Revierförster festzulegen.

Bezüglich der Gesetzesänderung folgte der Landrat seiner Kommission. Er stimmte der regierungsrätlichen Vorlage ebenfalls zu, indem er der Motion Folge leistete und auf eine zahlenmässige Fixierung im Gesetz durch Ablehnung des Memorialsantrags verzichtete. – Hingegen lehnte er den ergänzenden Antrag der landrätlichen Kommission ab.

6. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag eines Bürgers betreffend Artikel 40 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald abzulehnen und folgendem Aenderungsentwurf zuzustimmen:

Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2005)

I.

Das Einführungsgesetz vom 7. Mai 1995 zum Bundesgesetz über den Wald (kantonales Waldgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 40 Abs. 1

¹ Das Organ der staatlichen Aufsicht über den Wald ist das Kantonsforstamt. Dieses setzt sich wie folgt aus Fachpersonen zusammen:

- a. dem Kantonsoberförster oder der Kantonsoberförsterin,
- b. Kreisforstingenieuren oder Kreisforstingenieurinnen.

II.

Diese Aenderung tritt per sofort in Kraft.

§ 9 Aenderung des Sachversicherungsgesetzes

Die Vorlage im Ueberblick

Im Sachversicherungsgesetz soll mit einem neuen Artikel 11 eine Gewinnablieferung von 2 Prozent auf den Prämieinnahmen der Gebäudeversicherung und der Sachversicherung sowie der Löschfünfer- und Brandschutzabgaben an die Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr eingeführt werden. Mit dem Massnahmenplan 2004 zur Sanierung der Kantonsfinanzen wurde vom Landrat nach ausführlicher Debatte für eine solche Abgabe beschlossen, welche 160 000 bis 260 000 Franken in die Not leidende Staatskasse bringt.

1. Ausgangslage

Gemäss der von der landrätlichen Finanzkommission beantragten Sparmassnahme, war zu prüfen, ob die Kantonale Sachversicherung (KSV) für das Monopol im Bereich Gebäudeversicherung sowie für weitere von der kantonalen Verwaltung bezogene Dienstleistungen eine Entschädigung entrichten solle. Die vorgeschlagene Leistungsabgabe von 1 Prozent der Nettoprämieinnahmen der Glarner Gebäudeversicherung und der Glarner Sachversicherung sowie der Löschfünfer- und Brandschutzabgabe der Glarner Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr wurde durch den Regierungsrat und durch den Landrat nach ausführlicher Debatte auf 2 Prozent erhöht. Dies namentlich mit der Begründung, die KSV müsse angesichts der schlechten Finanzlage des Kantons auch einen Beitrag leisten.

2. Revision Sachversicherungsgesetz

Die Grundlage für die Leistungsabgabe ist im Sachversicherungsgesetz zu schaffen. Es wird darauf verzichtet, weitere Aenderungen in diese Vorlage aufzunehmen, obwohl zusätzlicher Revisionsbedarf besteht. Dieser soll jedoch erst nach der Umsetzung der Verwaltungsorganisation 2006 angegangen werden.

Die Leistungsabgabe ist durch einen neuen Artikel zu regeln:

Artikel 11^a

Leistungsabgabe

Die Kantonale Sachversicherung entrichtet dem Kanton für die Abgeltung und in Verrechnung sämtlicher gegenseitiger Leistungen eine jährliche Abgabe. Diese beträgt 2 Prozent der Prämieinnahmen der Gebäudeversicherung und der Sachversicherung sowie der Löschfünfer- und Brandschutzabgaben der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr, mindestens 160 000 Franken, maximal 260 000 Franken.